**RMF-SG55.1-8711-19-2-**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umrüstung des Abwassertanklagers an der SAD Schwabach von thermischer Abluftbehandlung auf adsorptive Abluftbehandlung mittels einer Aktivkohlefilteranlage

Der Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien Bayern hat mit Schreiben vom 13.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abwassertanklagers am Standort Siemensstraße 1, 91126 Schwabach, Flur-Nrn. 1443/21 & 1443/66 Gemarkung Schwabach durch Umrüstung der Abluftreinigung von thermischer auf adsorptive Abluftreinigung mittels bestehender Aktivkohlefilter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird auf Antrag des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien Bayern und der GSB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch die R+H Umwelt GmbH erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Allerdings handelt es sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb um eine deutliche Verbesserung der Situation, da die bisher verwendete störanfällige thermische Abluftreinigungsanlage durch die bestehende und jetzt in Stillstandszeiten der vorhergenannten Anlage schon verwendete Aktivkohleanlage ersetzt wird. Nach der Umbaumaßnahme kann die bestehende thermische Anlage zurückgebaut werden. Dabei entfällt dann auch die Stützgasfeuerung mit Erdgas.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringen Maße in Form von Kondensat und verbrauchter Aktivkohle an und können fachgerecht entsorgt werden, bzw. kann die Aktivkohle an den Lieferanten zur Aufbereitung zurückgegeben werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 06.04.2020

55.1.21

Hetzner